

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für den Mainau Ruhewald vom 02.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Mainau Ruhewald.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

Entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten werden 6 Wochen nach der Verleihung fällig, die übrigen Gebühren 6 Wochen nach der Bestattung.

§ 6 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabstellauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen 755,90 € je Bestattungsfall.
2. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstellen für 30 Jahre sowie Bereitstellen der Infrastruktur auf dem Mainau Ruhewald werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familienbaum:

	Gebühr
Familienbaum Kategorie 1 für 6 Bestattungen	18.736,75 €
Familienbaum Kategorie 2 für 6 Bestattungen	13.559,54 €
Familienbaum Kategorie 3 für 6 Bestattungen	10.107,99 €
Familienbaum Kategorie 4 für 6 Bestattungen	7.519,38 €
Familienbaum Kategorie 5 für 6 Bestattungen	5.793,65 €

Für zusätzliche Grabstellen an einem Familienbaum werden pro Grabstelle 1/6 der Gebühr der entsprechenden Kategorie berechnet.

b) Gemeinschaftsbaum

	Gebühr
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 1	3.841,85 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 2	2.763,26 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 3	2.044,20 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 4	1.504,90 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 5	1.145,38 €

3. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird pro Jahr 1/30 der unter 2. genannten Gebühren berechnet.

4. Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Konstanz, den 24.11.2022

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister